Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5804

11. 10. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte Papiere und Pappen der Tarifstelle ex 48.01 C II und 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal (1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik haben die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland jährliche zollfreie Zollkontingente in Höhe von 42 000 t bzw. 1500 t für Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte Kraftliner, bzw. Maschinenpapier und -pappe, andere, der Tarifstellen ex 48.01 C II bzw. 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal, zu eröffnen, die ab 1. Januar 1977 um jährlich 5 v. H. zu erhöhen sind. Dementsprechend sind diese Zollkontingente für das Jahr 1977 zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den betreffenden Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung der vorgesehenen Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen. Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren der genannten Waren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahre, für die statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware mit Ursprung in Portugal prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	Tarifstelle ex 48.01 C II			Tarifstelle 48.01 E		
	1973	1974	1975	1973	1974	1975
Benelux	–	15,6	20,1	–	–	2,8
Deutschland	–	24,8	34,7	–	0,1	–
Frankreich	38,1	22,6	21,4	99,9	99,9	73,1
Irland	–	2,9	6,7	0,1	–	24,1
Italien	61,9	34,1	17,1	–	–	–

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für die betreffenden Waren im in Betracht kommenden Kontingentszeitraum ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

	Tarifstelle ex 48.01 C II	Tarifstelle 48.01 E
Benelux	18	4
Deutschland	30	6
Frankreich	22	76
Irland	6	11
Italien	24	3

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei 75 v. H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenützt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 werden in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland zollfreie Zollkontingente für nachstehende Waren in den bei ihnen angegebenen Mengen, mit Ursprung in Portugal, eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmengen
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe:	
	ex II. andere:	
	— Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"	44 100 t
	E. andere	1 575 t

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 121/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Zollkontingente werden in zwei Raten geteilt.

2. Eine erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

Mitgliedstaat	Waren der Tarifstellen ex 48.01 C II	48.01 E
Benelux	5954	48
Frankreich	9922	72
Deutschland	7276	896
Irland	1985	130
Italien	7978	36

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 1025 bzw. 393 t bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit nach Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten erfolgen kann.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Inporteuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Am 20. September 1976 hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit der Portugiesischen Republik ein Interimsabkommen unterzeichnet. Nach Artikel 4 dieses Abkommens haben die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland während des Zeitraumes vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1983 jährliche zollfreie Zollkontingente von 42 000 Tonnen bzw. 1500 Tonnen für Kraft-, Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", bzw. Maschinenpapier und -pappe, andere, der Tarifstellen ex 48.01 C II bzw. 48.01 E, mit Ursprung in Portugal, zu eröffnen.

2. In den Verordnungsvorschlägen zur Eröffnung dieser Zollkontingente ist – wie üblich – vorgesehen, daß jedes Kontingentsvolumen in zwei Raten geteilt wird, wobei die erste Rate in Quoten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite die Reserve bildet.

Es ist angezeigt, bei der Aufteilung der ersten Rate des Kontingents die normalerweise geltenden Regeln anzuwenden, das heißt, die Summe der in jedem Mitgliedstaat in den drei letzten Jahren getätigten Einfuhren den Gemeinschaftseinfuhren des gleichen Zeitraums gegenüberzustellen und auf jeden Mitgliedstaat die errechneten Prozentsätze auf das Volumen der ersten Rate anzuwenden.

Hierbei ist aber berücksichtigt worden, daß einige Mitgliedstaaten in diesen Jahren keine oder nur gelegentliche Einfuhren getätigt haben. Um aber notwendigerweise das Kontingent gerecht zu verteilen, werden diesen Mitgliedstaaten kleine, kommerziell ausnutzbare Mengen darstellende Prozentsätze zugeteilt.

3. Die Verwaltung erfolgt in allen Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der Anrechnung nach Maßgabe der Gestellung bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr.

4. Dies ist Gegenstand des anliegenden Verordnungsvorschlags.